



## Tiroler Umweltschutzbehörde

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Umweltreferat

per Email

**Mag. Michael Reischer**

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_ **TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck;  
Forschungsprojekt Tamariske, Entnahme von Pflanzenteilen der Ufer-Tamariske – Beschwerde  
des Landesumweltschutzbeamten**

*Geschäftszahl* LUA-7-11.1/11/3-2017 (NSCH/B-269/6-2017)

*Innsbruck, 26.09.2017*

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 06.09.2017, Geschäftszahl NSCH/B-269/6-2017, eingelangt am 06.09.2017, wurde der TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck, die naturschutzrechtliche (Ausnahme-) Bewilligung zur Entnahme von Pflanzenteilen der Ufer-Tamariske im Bereich der Einzugsgebiete des Tauernbaches, der Schwarzach und der Isel erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschutzbeamte binnen offener Frist

### **Beschwerde**

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

## **I. Präambel**

Unabhängige Forschung zur Populationsdynamik, zur Verbreitung und zur Entwicklung der Tamariskenbestände im Einzugsgebiet der Isel mit ihren Seitenzubringern ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes wichtig und notwendig, um im Natura 2000 Gebiet „Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach“ (AT3314000, Commission Implementing Decision (EU) 2016/2332 vom 9ten Dezember 2016) zukünftig die entsprechenden Managementmaßnahmen ausarbeiten und umsetzen zu können.

Die Zwecke der Forschung können aber nach Ansicht des Landesumweltanwaltes keine Entnahme von Pflanzen (Pflanzenteilen) von streng geschützten Pflanzenarten rechtfertigen, ohne diese nicht zumindest in der Anzahl, der Häufigkeit und im Ausmaß der Entnahme zu beschränken bzw. durch Festlegung der geplanten Entnahmestandorte einzugrenzen.

Diese Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Begrenzung der Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Entfernens gänzlich geschützter Pflanzen sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) ergibt sich schon aufgrund der Bestimmungen des § 23 Abs 5 TNSchG 05 („... um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.“).

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 06.09.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hat die belangte Behörde es verabsäumt, sich einen entsprechenden Beprobungsplan vorlegen zu lassen und auf dieser Basis die geplante Entnahme gesetzeskonform unter Vorschreibung spezifischer Nebenbestimmungen zu begrenzen.

Zudem wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durch die Behörde abzuklären gewesen, inwieweit es sich beim geplanten Vorhaben um Forschung handelt, um eine Ausnahme vom Verbot zulassen zu können.

## **IV. Geplantes Vorhaben**

Gemäß Antrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 20.07.2017 sollen „*Beprobungen und einhergehende Entnahmen von Pflanzteilen der Ufer-Tamariske (Myricaria germanica) im Herbst 2017 bzw. zur allfälligen Ergänzung auch im Jahr 2018*“ im Einzugsgebiet der Isel, des Tauernbaches und der Schwarzach erfolgen. Die Pflanzenteile sind gemäß Antrag für genetische Analysen unbedingt notwendig und „*kommen daher Alternativen nicht in Frage*“.

## **V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens**

**Der Antrag zur Entnahme von Pflanzenteilen der gänzlich geschützten Ufer-Tamariske ist unbestimmt und fehlen begrenzende und beschränkende Angaben sowohl im Antrag als auch in der Ausnahmegewilligung.**

Es ist üblich und gängige Praxis, dass Entnahmen von gänzlich geschützten Arten nur unter einer strengen Kontrolle bzw. auf Basis eines detailliert ausgeführten Ansuchens genehmigt werden. Beispielsweise wurde der Nationalpark Gesäuse GmbH die ledigliche Entnahme von Tamariskensamen am Lech in Weißenbach und Forchach im Bereich präzisierter Grundstücke nur unter der Bedingung einer unabhängigen fachkundigen Aufsicht des Naturparks Tiroler Lech bewilligt (vgl. IV-RE-NSCH/B-30/5-2017 der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 05.07.2017).

Die Entnahme von Pflanzenteilen von Tamarisken im Einzugsgebiet der Isel und ihrer Seitenzubringer soll hingegen ohne mengenmäßige Beschränkung, ohne entsprechende Standortauswahl, ohne Angaben zur Art, Größe und Form der Pflanzenteile bzw. ohne entsprechend strenge Kontrolle erfolgen. Es soll durch Nebenbestimmungen lediglich sichergestellt werden, dass „vorhandene Tamariskenbestände nicht über die Entnahme von Pflanzenteilen hinaus beschädigt bzw. sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.“

Diese Festlegung im Rahmen einer Nebenbestimmung ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht geeignet, um eine Ausnahme vom generellen Verbot zu rechtfertigen:

Erstens kann damit nicht gewährleistet werden, dass lokale Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, bspw. kann die Entnahme von einigen wenigen Pflanzenteilen von jungen Tamarisken, die gerade eine neue Schotterbank oder Schotterinsel nach einem Hochwasser besiedelt haben, zur Beeinträchtigung des jeweiligen Standortes führen.

Zweitens kann eine Entnahme von Pflanzenteilen sehr wohl zur Schädigung des Einzelindividuums (z.B.: durch nachfolgenden Pilzbefall bzw. Austrocknung) und bei entsprechend hoher Quantität der Entnahme somit ebenso zu einem Vitalitätsverlust an einem Standort führen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist daher diesbezüglich ein detailliertes Untersuchungsprogramm zu fordern, bei dem die Art und Weise der Entnahme, die Größe und die Art der Pflanzenteilentnahme, die Häufigkeit und Quantität der Entnahme sowie die Örtlichkeiten der Entnahme beschrieben und dargestellt werden.

Zudem ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes die strenge Kontrolle durch die Behörde vorzuschreiben.

**Der Zweck der Forschung wurde nicht näher dargelegt und kann somit eine Ausnahme vom Verbot nicht erfolgen.**

Mittlerweile gibt es zahlreiche Fachliteratur zur Verbreitung der Tamariske im Einzugsgebiet der Isel und ihrer Zubringer (zB: „Natura 2000 Nachnominierung Tirol, 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ – August 2014, Revital Integrative Naturraumplanung GmbH im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abtlg. Umweltschutz; „Wasserkraftanlagen und FFH-Lebensräume Alpine Flüsse unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Tamariske in Tirol“ – April 2014, Prof. Dr. Norbert Müller, Institut für Landschaftspflege & Biotopentwicklung im Auftrag des Amtes der Tiroler

Landesregierung, Abtlg. Umweltschutz; „*Genetische Untersuchung zur Deutschen Tamariske in Tirol*“ – November 2014, Prof. Dr. Christoph Scheidegger und Andrea Wiedmer, Eidgenössische Forschungsanstalt WSL im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abtlg. Umweltschutz).

In den derzeit laufenden Verfahren bezüglich Wasserkraftanlagen im Einzugsgebiet der Isel und ihrer Zubringer gibt es behördlicherseits keine Forderung an die Antragstellerin, genetische Untersuchungen zur Tamariske vorzulegen.

Offensichtlich werden die vorhandenen Grundlagen von den jeweiligen Amtssachverständigen als ausreichend erachtet, um den geplanten Eingriff und seine Auswirkungen auf den Lebensraum der Ufer-Tamariske beurteilen zu können.

Somit kann der Aussage der naturkundlichen Sachverständigen, wonach „*die Entnahme und anschließende Analyse als wissenschaftliche Forschung angesehen werden kann und die Ergebnisse auf lange Sicht gesehen für künftige Vorhaben im Natura 2000 Gebiet Isel von Nutzen sein können*“ nur bedingt gefolgt werden: Es ist sicherlich Aufgabe einer Antragstellerin, Daten zur Verbreitung geschützter Pflanzenarten und Lebensräume im jeweiligen Verfahren beizubringen, um allfällige Auswirkungen des geplanten Vorhabens für die jeweiligen unabhängigen Amtssachverständigen prognostizierbar zu machen:

Es ist aber nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wohl nicht Aufgabe des Landesenergieversorgers, Auftragsforschung zur Grundlage der genetischen Verbreitung der Ufer-Tamariske zu erstellen. Diese Grundlagenforschung sollte unabhängigen Stellen wie dem Amt der Tiroler Landesregierung, den Universitäten, dem Umweltbundesamt etc. vorbehalten bleiben.

Für allfällige Studien durch KonsenswerberInnen zu bereits unabhängig erarbeiteten genetischen Studien fehlt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Bewilligungsfähigkeit gemäß § 23 Abs 5 TNSchG 05, da es hierfür „andere zufrieden stellende Lösungen“ gibt – nämlich die Nichtentnahme von Pflanzenteilen der gänzlich geschützten Ufer-Tamariske und das Zurückgreifen auf aktuelle diesbezügliche Fachpublikationen.

## **VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der**

### **Antrag**

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1). dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2). die Notwendigkeit der Entnahme entsprechend darstellen zu lassen und auf Basis eines detaillierten Entnahmeprogrammes erneut in der Sache zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltanwalt  
Mag. Johannes Kostenzer